

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN



der Just Energy Deutschland GmbH zum Stromliefervertrag **Just Energy club green**
für Mitglieder des Just Energy Clubs (Gilt nicht bei Lieferung von Heizstrom)

1. Vertragsgegenstand/Lieferbeginn

1.1 Gegenstand dieses Vertrages ist die Belieferung eines Haushaltskunden mit elektrischer Energie für den privaten Gebrauch zu transparenten und marktgerechten Tarifen und Bedingungen an die im Auftrag genannte Lieferanschrift durch die Just Energy Deutschland GmbH (im Folgenden „Just Energy“ genannt). Der Kunde erhält die Sicherheit, stets nur einen Energiepreis zu zahlen, der dem Marktpreis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bzw. einer Vertragsverlängerung entspricht. Eine Belieferung durch Just Energy nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgt exklusiv nur für Mitglieder des Just Energy Clubs, d.h. eine Clubmitgliedschaft ist Voraussetzung für eine Belieferung durch Just Energy nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.2 Der Kunde ist verpflichtet, seinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an der im Auftrag genannten Lieferanschrift bei Just Energy zu decken. Ausgenommen hiervon ist eine zulässige Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen, sofern diese in Kraft-Wärme-Kopplung mit einer maximalen Leistung von 50 kW, mit Erneuerbaren Energien oder ausschließlich zur Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzung der Stromversorgung (Notstromaggregate) betrieben werden.

1.3 Dieser Vertrag kommt mit Beginn der Stromlieferung durch Just Energy zustande. Die Stromlieferung beginnt unter Berücksichtigung der verbindlichen Regelungen zum Lieferantenwechsel zum frühestmöglichen Zeitpunkt, in der Regel am 1. des übernächsten Monats nach Auftragserteilung, oder zu einem im Auftrag angegebenen Wunschtermin, und setzt die Bestätigung der Kündigung des Vorlieferanten und die Bestätigung des Beginns der Netznutzung des Netzbetreibers gegenüber Just Energy voraus. Sofern zwischen dem Eingang des Auftrags bei Just Energy und dem frühestmöglichen Liefertermin ein Zeitraum von mehr als 12 Monaten liegt, ist Just Energy berechtigt, einen Vertragsschluss mit dem Kunden abzulehnen. Just Energy wird den Kunden rechtzeitig, in der Regel im Rahmen der Auftragsbestätigung über den Zeitpunkt des Lieferbeginns informieren.

2. Vertragslaufzeit/Kündigung/Umzug

2.1 Der Vertrag hat die bei Vertragsschluss vereinbarte Erstlaufzeit und beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Datum. Danach verlängert sich der Vertrag automatisch um jeweils ein Jahr, sofern er nicht zum Ende der jeweiligen Laufzeit gemäß Ziffern 2.2 bis 2.5 wirksam gekündigt wird.

2.2 Der Vertrag kann von beiden Vertragsteilen mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende der Erstlaufzeit bzw. zum Ende des jeweiligen Vertragsjahres gekündigt werden.

2.3 Der Kunde hat Just Energy einen Umzug spätestens vier Wochen vorher in Textform unter Nennung des genauen Umzugsdatums und der neuen Abnahmestelle (Wohnanschrift und Zählernummer) anzuzeigen. Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Ende des dem mitgeteilten Umzugsdatum folgenden Kalendermonats, wenn die Belieferung durch Just Energy an der neuen Abnahmestelle nicht möglich ist. Hierüber wird die Just Energy den Kunden rechtzeitig informieren.

2.4 Erfolgt die Anzeige gem. Ziffer 2.3 verspätet oder gar nicht, haftet der Kunde gegenüber Just Energy für die von Dritten an der vertraglich vereinbarten Abnahmestelle entnommene elektrische Energie.

2.5 Der Vertrag kann jederzeit fristlos gekündigt werden, wenn die vertraglichen Verpflichtungen nachhaltig verletzt werden. Dies gilt insbesondere, wenn der Kunde trotz erfolgter Mahnung eine Zahlungsverpflichtung in Höhe von mindestens 100 EUR (nach Abzug etwaiger Anzahlungen) nicht erfüllt oder Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verbraucht.

2.6 Das gesetzliche Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

2.7 Jede Kündigung bedarf der Textform und ist zu richten per Brief an Just Energy, Kundenservice Just Energy, Postfach 10 03 54, 04003 Leipzig, oder per E-Mail an service@justenergy.de oder per Fax an 040 300 869 42.

3. Preise/Preis Anpassung

3.1 Die Parteien vereinbaren einen vom Kunden zu zahlenden Gesamtpreis je Kilowattstunde, der sich aus den drei Preisbestandteilen „Energiepreis (Ziffer 3.2), Netznutzungsentgelt (Ziffer 3.3) und hoheitliche Belastungen (Ziffer 3.4) zusammensetzt. Der jeweilige Gesamtpreis ist somit variabel und ergibt sich stets aus der Addition dieser drei Komponenten. Der im Auftrag mitgeteilte Gesamtpreis gibt lediglich den zum Zeitpunkt des Lieferbeginns geltenden Gesamtpreis wieder und ist nicht der vereinbarte Preis. Der vereinbarte Preis ist vielmehr das jeweilige Ergebnis der nach Satz 1 stets vorzunehmenden Addition. Ein Grundpreis wird nicht erhoben.

3.2 Der vom Kunden als Bestandteil des Gesamtpreises gemäß Ziffer 3.1 zu zahlende Energiepreis je Kilowattstunde orientiert sich am Großhandelspreis für elektrische Energie und ist in seiner Höhe im Auftrag anzugeben. Er ist während der Erstlaufzeit des Vertrages unveränderlich. Verlängert sich der Vertrag über die Erstlaufzeit hinaus, ist für den jeweiligen Verlängerungszeitraum festgelegte Energiepreis für den jeweiligen Verlängerungszeitraum ebenfalls unveränderlich.

3.3 Die vom Kunden als Bestandteil des Gesamtpreises gemäß Ziffer 3.1 zu zahlende Preiskomponente Netznutzungsentgelt entspricht dem Netznutzungsentgelt, einschließlich Entgelte für Messstellenbetrieb, Messdienstleistung und Abrechnung, die der für den Kunden zuständige Netzbetreiber der Just Energy für die Belieferung des Kunden in Rechnung stellt. Ändert der zuständige Netzbetreiber das relevante Netznutzungsentgelt, wird die nach Ziffer 3.1 Satz 1 vorzunehmende Addition mit dem neuen Netznutzungsentgelt vorgenommen. Nach derzeitiger Rechtslage sind Änderungen der Netzentgelte durch die Netzbetreiber nur zum 1. Januar eines Kalenderjahres zulässig.

3.4 Die vom Kunden als Bestandteil des Gesamtpreises gemäß Ziffer 3.1 zu zahlende Preiskomponente „hoheitliche Belastungen“ entspricht der Summe aller durch Gesetz oder aufgrund einer gesetzlichen oder behördlichen Vorgabe entstehenden Kostenbelastungen, die bei der Lieferung von Strom an Letztverbraucher anfallen. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses sind dies Stromsteuer, Umsatzsteuer, Konzessionsabgaben, die EEG-Umlage, die KWK-Umlage, sowie die Umlagen gemäß § 19 StromNEV, die Abschaltbare Lasten-Umlage gemäß § 18 AbLaV, und die Offshore-Umlage gemäß § 17 f EnWG 2012. Ändern sich die vorgenannten Steuern, Abgaben und Umlagen, wird die nach Ziffer 3.1 Satz 1 vorzunehmende Addition mit den geänderten Steuern, Abgaben und Umlagen vorgenommen. Nach derzeitiger Rechtslage sind Änderungen der vorgenannten Umlagen nur zum 1. Januar eines Kalenderjahres zulässig. Sollten weitere derartige oder vergleichbare Kostenbelastungen durch den Gesetzgeber oder eine Behörde eingeführt werden, werden diese automatisch Bestandteil der Kostenkomponente „hoheitliche Belastung“ und gehen in die nach Ziffer 3.1 Satz 1 vorzunehmende Addition ein. Fallen derartige Kostenbelastungen zukünftig weg, entfallen sie auch automatisch aus der Kostenkomponente „hoheitliche Belastungen.“

3.5 Zum Ablauf der Erstlaufzeit und sodann zum Ablauf eines jeden Verlängerungszeitraums behält sich Just Energy vor, den Energiepreis nach billigem Ermessen nach § 315 BGB anzupassen. Dies bedeutet, dass Just Energy verpflichtet ist, in Ausübung des Ermessens den Energiepreis an das Preisniveau am Großhandelsmarkt für den jeweiligen Zeitraum der Vertragsverlängerung anzupassen. Just Energy wird daher eine entsprechende Absenkung des Energiepreises vornehmen, wenn der Großhandelspreis gegenüber dem Preisniveau für die Erstlaufzeit (zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses) bzw. des vorherigen Verlängerungszeitraums (zum Zeitpunkt der letzten Energiepreisanpassung) gesunken ist. Ist der Großhandelspreis hingegen gestiegen, wird Just Energy eine entsprechende Preiserhöhung vornehmen. Die Anpassung des Energiepreises wird dem Kunden mit einer Ankündigungsfrist von 6 Wochen in Textform mitgeteilt („Preis-Ankündigung“); die Anpassung des Energiepreises wird zum jeweils angegebenen Datum („Anpassungszeitpunkt“) wirksam.

3.6 Im Falle einer Anpassung des Energiepreises nach Ziffer 3.3 hat der Kunde das Recht, den Vertrag mit Wirkung zum Anpassungszeitpunkt in Textform zu kündigen. Anpassungen des Energiepreises werden nicht wirksam, sofern der Kunde bei einer fristgemäßen Kündigung des

Vertrags die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung gegenüber Just Energy nachweist.

4. Ablesung/Abschlagszahlung/Zahlungsbedingungen

4.1 Der Kunde verpflichtet sich, auf Anfrage von Just Energy seinen Zählerstand abzulesen und unter Angabe des Ablesedatums diesen Just Energy schriftlich mitzuteilen. Im Übrigen gilt bezüglich der Ablesung § 11 StromGVV entsprechend.

4.2 Werden die Messeinrichtungen trotz Aufforderung nicht durch den Kunden abgelesen, kann Just Energy auf Kosten des Kunden die Ablesung selbst vornehmen, einen Dritten mit der Ablesung beauftragen, den Verbrauch schätzen oder für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten verwenden, die Just Energy vom Netzbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. Der Kunde hat nach Maßgabe des § 9 StromGVV Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten.

4.3 Die Abrechnung erfolgt jährlich. Just Energy ist berechtigt, Abschlagszahlungen nach Maßgabe des § 13 StromGVV sowie Vorauszahlungen nach § 14 StromGVV sowie unter den Voraussetzungen des § 15 StromGVV Sicherheitsleistung zu verlangen.

4.4 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von Just Energy angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsrechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur in den in § 17 Abs. 1 StromGVV genannten Fällen.

4.5 Sofern der Kunde innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss der Just Energy kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, wählt er damit automatisch die Zahlungsoption Überweisung.

4.6 Hinsichtlich Zahlungsverzug und Aufrechnungsmöglichkeit des Kunden gelten §§ 17 Abs. 2 und 3 StromGVV entsprechend.

4.7 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, gilt §18 StromGVV entsprechend.

5. Lieferunterbrechung

5.1 Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Stromlieferbedingungen durch den Kunden ist Just Energy berechtigt, den zuständigen Netzbetreiber zu beauftragen, die Stromlieferung zwei Wochen nach Androhung zu unterbrechen. Dies gilt auch, wenn der Kunde einen wesentlichen Pflichtverstoß gegen die Mitgliedsbedingungen des Just Energy Clubs begeht. Eine Beauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Stromlieferung zwei Wochen nach Ankündigung darf nicht erfolgen, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Just Energy kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Stromlieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

5.2 Bezüglich der Wiederherstellung der Stromlieferung gilt § 19 Abs. 4 StromGVV entsprechend.

6. Haftung

6.1 Die Haftung von Just Energy für Schäden des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund ist ausgeschlossen, sofern die Pflichtverletzung nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist oder es sich dabei um Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wesentlicher Vertragspflichten handelt. Im Fall der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

6.2 Für Unterbrechungen und Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung haftet nicht Just Energy, sondern der jeweilige Netzbetreiber, soweit es sich um die Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzzanschlusses handelt.

7. Schlichtungsverfahren

7.1 Beanstandungen von Verbrauchern i. S. des § 13 BGB, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, sind zu richten an Just Energy, Beschwerdestelle, Postfach 10 03 54, 04003 Leipzig, Telefon: 040 300 869 41, E-Mail: service@justenergy.de, oder Fax: 040 300 869 42.

7.2 Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, wird der Verbraucher gemäß § 111b EnWG berechtigt, ein Schlichtungsverfahren zu beantragen bei der Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030 275 724 00, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

7.3 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 224 805 00 oder 01805 10 10 00 (Mo.-Fr. 09.00 bis 15.00 Uhr) Telefax: 030 224 803 23, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

8. Sonstiges/Vertragsänderungen

8.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.

8.2 Just Energy ist berechtigt, diesen Vertrag und diese Bedingungen zu ändern. Eine Vertragsänderung wird dem Kunden vorab mit einer Frist von sechs Wochen in Textform mitgeteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen.

8.3 Just Energy ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Ein Kunde, der nicht Verbraucher ist, darf die Zustimmung nur verweigern, wenn begründete Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Dritten bestehen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde von Just Energy in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

8.4 Der Zustimmung des Kunden bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung des Lieferanten nach § 7 EnWG handelt.